

Planteil A - Planzeichenerklärung

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

	Allgemeines Wohngebiet
--	------------------------

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

0,4	maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
II	maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
--	-----------------------------------

5. sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	---

II. Darstellung ohne Normencharakter

	Zahl der Vollgeschosse	Erläuterung der Nutzungsschablone
	GRZ	

	Bemaßung
--	----------

	Flurstücksnummer
--	------------------

	Flurstücksgrenze
--	------------------

	bauliche Anlagen im Bestand
--	-----------------------------

	Name der Straße
--	-----------------

	Name der Gemarkung
--	--------------------

	0 5 10 15 25 50 m
--	-------------------

	Löbnitzer Straße
--	------------------

	Reibitz Flur 3
--	----------------

Rechtsgrundlagen

- BauGB (2020):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO (2017):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG (2017):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV (2020):** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BImSchG (2020):** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BImSchV (2020):** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BNatSchG (2020):** Bundesnaturschutzgesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- PlanZV (2017):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- ROG (2020):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Teil B (Textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
 - 1.1 Gemäß § 4 BauNVO ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 - 1.2 Auf den Flächen des allgemeinen Wohngebietes sind Wohngebäude und Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig. Betriebe des Betriebergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
 - 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Im WA ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Grundstücks gemäß Grundbuch. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
 - 2.2 Geschossigkeit (§ 16 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse ist im WA mit maximal 2 festgesetzt.
3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 Abs. 1 BauNVO)
 - 3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen um bis zu 0,5 m ist zulässig.
4. **Verkehrsfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
5. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Diese Flächen sind als Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon sind Wege, Stellplätze, Terrassen und Spielflächen (Nebenanlagen nach § 14 BauNVO).
6. **Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen ist über ein oberflächennahe Entwässerungssystem, gekoppelt mit Maßnahmen der Regenrückhaltung auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Versickerung bzw. Verdunstung zu bringen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

7. **Dachneigung**

Bei einem Vollgeschoss ist eine Dachneigung von $\leq 45^\circ$ zulässig. Bei zwei Vollgeschossen ist eine Dachneigung von $\leq 20^\circ$ zulässig.

III Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- (1) **Archäologie/Denkmalchutz**
Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- (2) **Grundwasserwiederanstieg/Baugrundgutachten**
Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Goitsche-Rösa und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.
Es wird sich, basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrologischen Modells, für den mittleren stationären Strömungszustand im Hauptgrundwasserleiter ein flurferner Grundwasserstand > 2 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden nicht berücksichtigt.

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für geplante Bauvorhaben zu erlangen, wird empfohlen, für jedes Bauprojekt objektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserhältnisse, -flurzustand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

- (3) **Niederschlagswasserversickerung**
Die örtliche Versickerungsfähigkeit ist durch Erkundungsaufschlüsse inklusive bodenphysikalischer Laborbefunde und / oder Sickerversuche nachzuweisen.
Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten (DWA 2005). Es darf ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser zur Versickerung vor Ort gebracht werden.
Für die Versickerungsanlagen ist des Weiteren eine Bewertung nach DWA-M 153 sowie ein Umflutungsnachweis in Anlehnung an DIN 1986-100 zu erstellen.

- (4) **Bauzeitenregelung**
Es wird auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG hingewiesen. Durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung muss sichergestellt werden, dass die Baufeldfreimachung und der Baubeginn zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit, zu erfolgen haben. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist durch fachkundiges Personal eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.
Wird ein Nachweis von Fortpflanzungs-/Ruhestätten geschützter Arten erbracht, ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase abzuwarten.
Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von Anwohnern und geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. bis zum Einsetzen der Dämmerung zu begrenzen.

- (5) **Niederspannungsleitung/Hausanschlüsse**
Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuziehen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- (6) **Natürliche Radioaktivität/Radon**
Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Aber nach bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m^3 überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 bis 154 StlStSchV).

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonenschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu kontaktieren.

- (7) **Nutzung von Geothermie**
Aufgrund der Beschaffenheit des geologischen Untergrunds ist zu erwarten, dass mögliche Geothermiebohrungen seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine maximale Bohrtiefe von ca. 80 m begrenzt werden.

- (8) **Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht**
Werden im Rahmen der Planungen weitere Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse gemäß dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019, § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (Geo-DG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10 besteht. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten. Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen kann das Online-Portal ELBA_SAX genutzt werden.

- (9) **Immissionsschutz (Lärm, Rauchgas, Blendung)**
Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ (Stand: 24.03.2020) zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen. So muss z. B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen.

Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BImSchG kommen. Aufgrund dessen werden als Minderungsmaßnahmen empfohlen, matte Oberflächen, veränderte Neigungswinkel, Vergrößerung des Abstands zur umliegenden Bebauung sowie die Abschirmung der Solarmodule durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante zu berücksichtigen.

SächsBO (2018): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

SächsDSchG (2019): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.

SächsLPlG (2018): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).

SächsKrWBodSchG (2019): Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

SächsNatSchG (2018): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

SächsNRG (2008): Sächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist.

StlSchV (2020): Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist.

UVPG (2020): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

WHG (2020): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 04.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löbnitzer Straße" Ortsteil Reibitz als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 19/2020). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 der Gemeinde Löbnitz am 15.05.2020.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
2. Der Gemeinderat hat am 29.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löbnitzer Straße" Löbnitz Ortsteil Reibitz als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 08.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löbnitzer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2020 bis 31.08.2020 (einschl.) in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 der Gemeinde Löbnitz am 24.07.2020 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 31.08.2020 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
6. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Eilenburg, den

Vermessungsamt
Landkreis Nordsachsen
7. Der Bebauungsplan Nr. 17 "Löbnitzer Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 31.08.2020 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
8. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde mit Verfügung des Landkreises Nordsachsen vom mit AZ: erteilt.

Eilenburg, den

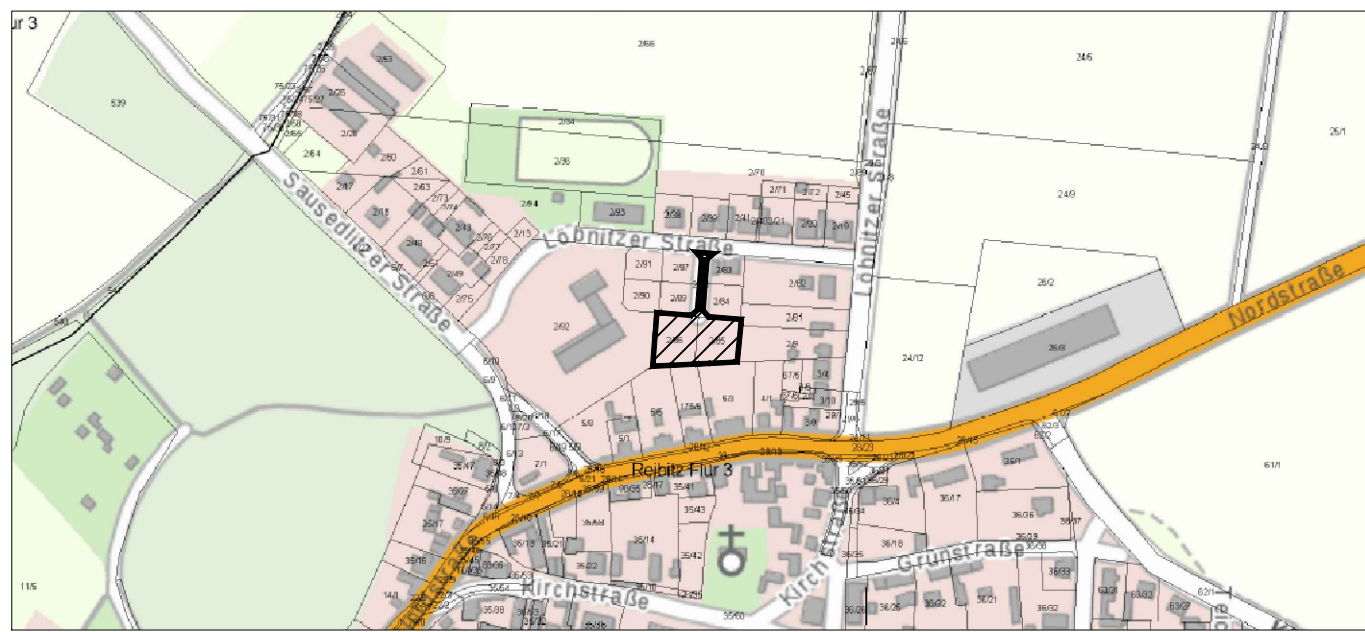
Landratsamt Landkreis Nordsachsen
9. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Löbnitzer Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung vom 20.08.2020 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, wird hiermit ausfertigt.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister
10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 17 "Löbnitzer Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... der Gemeinde Löbnitz am ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 17 "Löbnitzer Straße" ist am in Kraft getreten.

Löbnitz, den

Hoffmann, Bürgermeister



Übersichtsplan
Maßstab 1 : 5.000

Plangrundlagen

GeoSN, dl-de/by-2-0 Stand: 11.05.2020

Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

planaufstellende Kommune
Gemeinde Löbnitz
Parkstraße 15, 04509 Löbnitz
fon (03 42 08) 7 89-20 fax (03 42 08) 7 89-29

Entwurfsverfasser

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59

Lagebezug:	ETRS89 UTM-33N	Höhenbezug:	DHHN 1916
Landkreis:	Nordsachsen	Gemeinde:	Löbnitz
Gemarkung:	Reibitz Flur 3	Flurstück:	2/85, 2/86, 2/88

Gez.	Datum	Name	Unterschrift
	20.08.20	Rus	
Bearb.	20.08.20	Rus	
Gepr.	20.08.20	Kno	

Löbnitz BP Nr. 17 "Löbnitzer Straße" Reibitz

Satzung
Original

Projektnr.:	20-065	Plan-Name:	20-065_Satzung_BP.pdf	Maßstab	1:500	Blatt	1
Phase:	Satzung	Plan-Maße:	592,01 mm x 631,52 mm				1 B1